

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Altenpflegeverordnung*)
Vom 10. Oktober 2016**

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1

Die Altenpflegeverordnung vom 6. Dezember 2007 (GVBl. I S. 882), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2015 (GVBl. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die ausbildungsintegrierte Vermittlung berufsbezogener fachsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten (Sprachförderung) wird je Schülerin und Schüler mit Migrationshintergrund, für die oder den die Schulleitung einen entsprechenden Sprachförderbedarf festgestellt hat, im Umfang

von bis zu 160 Stunden pro Ausbildungsjahr eine Stundenpauschale von 2,94 Euro gewährt.“

2. Dem § 17 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Auszahlung der Pauschale nach § 16 Abs. 4 erfolgt auf der Grundlage der entsprechend gekennzeichneten Teilnehmerliste des jeweiligen Ausbildungskurses in der Altenpflege oder der Altenpflegehilfe; Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

3. Dem § 20 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 4 gelten auch für Schülerinnen und Schüler, die sich zum 19. Oktober 2016 bereits in Ausbildung befinden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 2016

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

*) Ändert EFN 353-57